Sparkassen

Besser als befürchtet – ein schwacher Trost

Der Bewertung des Geschäftsjahres 2015 seiner mittlerweile noch 52 (53) Sparkassen in Baden-Württemberg hat Peter Schneider eine interessante Note gegeben. Es ist dabei weniger erstaunlich, dass der Präsident des dortigen Sparkassenverbandes das Berichtsjahr als rundum zufriedenstellend einstuft. Mit einem nahezu unveränderten Zinsüberschuss von gut 3,4 Milliarden Euro, einem auf 1,08 (1,01) Milliarden Euro leicht erhöhten Provisionsergebnis, dem auf 2,81 (2,73) Milliarden Euro gestiegenen Verwaltungsaufwand und dem daraus resultierenden Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1,55 (1,58) Milliarden Euro ist dieses Urteil vertretbar. Bemerkenswert ist aber seine Einschätzung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Sparkassen mit ihrer aggregierten Bilanzsumme von nahezu unverändert 178,6 Milliarden Euro im Niedrigzinsumfeld. Denn anders als von vielen Beobachtern vorausgesagt, sieht er trotz der anhaltend expansiven Geldpolitik der EZB seine Häuser weniger im Zinsgeschäft betroffen als viele Wettbewerber. Wie ist es zu erklären, so seine berechtigte Frage, dass die baden-württembergischen Sparkassen bei den Einlagen der Privatkunden ein Plus von 2,9 Prozent auf 92,02 Milliarden Euro verbuchen konnten?

In der Tat ist diese Entwicklung schon in den vergangenen zwei Jahren bei vielen Primärinstituten der Verbünde besser gelaufen als seinerzeit prognostiziert. Die immer wieder zu hörende Befürchtung, bei den Einlagenkonditionen nicht mit den in- und ausländischen Wettbewerbern mithalten zu können und deshalb gnadenlos abgehängt zu werden, ist bis zum Berichtsjahr 2015 nicht eingetroffen. Viele Sparkassen und Volksbanken profitieren im Niedrigzinsumfeld von einer Einengung der am Markt beobachtbaren Konditionenspreizung auf der Einlagenseite. Je mehr das der Fall ist, umso schwerer haben es auch die Wettbewerber aus dem Ausland, die Kundenbasis der hiesigen Institute zu gefährden. Bei überschaubaren Konditionenunterschieden darf man bei den Kunden eben einen hohen Stellenwert des Sicherheitsdenkens vermuten, der den vertrauten Ortsbanken der beiden Verbundgruppen zugutekommen dürfte.

Als zweite Schiene der günstigen Entwicklung des Zinsgeschäftes hat sich für die Sparkassen im Südwesten die unveränderte Dynamik des Kreditgeschäftes erwiesen. Die Institute haben dabei nicht nur im privaten Bereich von dem anhaltenden Boom der Immobilienfinanzierung profitiert (Kundenkredite plus 5,1 Prozent auf 53,94 Milliarden Euro), sondern auch von einer starken kreditfinanzierten Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Selbstständiger (plus 4,4 Prozent auf 52,53 Milliarden Euro). Die These von einer besonderen Anfälligkeit der Sparkassen und Genossenschaftsbanken für die Niedrigzinsphase kehrt Peter Schneider damit offensiv in die Gegenthese um, dass sich die dezentralen Bankengruppen in der langen Niedrigzinsphase Stand heute tendenziell sogar besser an die drohende Erosion des Zinsgeschäftes angepasst haben als größere Einheiten.

Die fatalen Auswirkungen der Niedrigzinspolitik auf die Sparanlagen der Anleger sowie die private Altersvorsorge wie auch die gesetzlichen Vorsorgesysteme sind für ihn längst nicht gelöst. Insofern sorgt sich der Präsident durchaus zu Recht um die Sicherung einer vernünftigen Ertrags- und Geschäftsbasis seiner Mitgliedsinstitute. An dieser Stelle sieht er die Ansatzpunkte – ebenso wie der BdB – in einer grundsätzlichen Überarbeitung der Kompatibilität der Regulierungsmaßnahmen. Bankgeschäft bedeutet im Kern die Übernahme und das Managen von Risiken. Und wenn nach den Zahlen des Sparkassenverbandes allein die Kosten für die Regulierungsmaßnahmen einschließlich der Bankenabgabe schon mit rund 11 Prozent am Gewinn der Sparkassen zehren und bei den von der EZB regulierten Banken leicht noch höhere Quoten zustande kommen können, darf man die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Regulierungsmaßnahmen aufwerfen. An dieser Stelle bewegt sich die Diskussion freilich immer noch stark im Ungewissen. Niemand weiß so genau, wie sich diese Effekte messen lassen.

Sparkassenpolitisch haben sich die südwestdeutschen Sparkassen im Vorfeld des Sparkassentages übrigens eher zurückgehalten, in einem Punkt aber klar Position bezogen. Ein Zusammengehen von Helaba und Dekabank halten sie angesichts der zentralen Dienstleistungsfunktion von Letzterer als Wertpapierhaus für die gesamte Gruppe für kontraproduktiv und würden es stark hinterfragen.

Private Banken

Ein Herz für die Kleinen

Wenn der Bundesverband deutscher Banken über die Interessenlage seiner Mitgliedsinstitute spricht, ist der früher fast obligatorische Seitenhieb auf die Wettbewerber speziell aus der Sparkassenorganisation mittlerweile häufig verzichtbar. Denn die großen Themen, mit denen sich die hiesigen Bankengruppen herumschlagen müssen, sind vergleichbar. Allenfalls die Dringlichkeit, mit der das eine oder

andere in den Vordergrund rückt, verschiebt sich zuweilen. Erstens die besonders in Summe sehr anspruchsvollen Anforderungen der Regulierung, zweitens die Reibungsverluste durch unterschiedliche Wirkungen der Regelungen und drittens die Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes hat Michael Kemmer kürzlich in Frankfurt als die drei zentralen Herausforderungen der privaten Banken genannt.

Bei den beiden anderen großen Bankengruppen und vielen Spezialbanken könnte das durchaus ähnlich klingen. Wenn der Hauptgeschäftsführer des BdB beispielsweise beklagt, dass der zurzeit laufende Feinschliff von Basel III in seinen Auswirkungen für die einzelnen Institute eine Mehrbelastung an Eigenkapital von 50 Prozent bedeutet, dann ist das eine Problemlage, die auch die Institute der Sparkassenorganisation und des Genossenschaftssektors betrifft und umtreibt. Und ob man das Projekt dann noch Basel III nennt oder faktisch schon Basel IV, dürfte gruppenübergreifend vielen Praktikern relativ gleichgültig sein. Sie stören sich einfach an der früheren Zusage der Aufsichtsbehörden, die tatsächlichen Belastungen durch die Feinjustierung von Basel III nicht anheben zu wollen und rufen nach einer neuen Kalibrierung. Ebenfalls in einem Boot sind alle hiesigen Bankengruppen in ihrer Sorge um die Gefährdung der für Deutschland charakteristischen Langfristkultur, die durch eine stärkere Belastung der langfristigen Kredite droht, einschließlich Wohnungsbau.

Weitgehend einig sein dürften sich die Verbände schließlich auch in ihrer Einschätzung und Erwartungshaltung zum Niedrigzinsumfeld. Je länger dieses anhält und durch die expansive Geldpolitik der EZB zementiert wird, umso höher bleibt der Druck auf die Ertragsrechnung vieler maßgeblich vom Zinsgeschäft abhängigen Häuser. Als unerwünschte Nebenwirkung der Liquiditätsschwemme wird nämlich nicht zuletzt beim Blick auf die europäische Bankenlandschaft ein Hinauszögern der Bereinigung der Bilanzen um schlechte Assets gesehen. Je mehr sich diese notwendigen Aufräumarbeiten hinausziehen, umso zögerlicher könnte sich die EZB bei der Straffung ihrer Geldpolitik zeigen und umgekehrt. Ohne europaweit solide Bankbilanzen werden sich die hiesigen Banken im Schulterschluss mit Politik und Bundesbank auch schwertun, die europäische Einlagensicherung zu forcieren. Als unabdingbare Vorleistung steht an dieser Stelle zudem eine Umsetzung der einschlägigen europäischen Richtlinie in allen Ländern im Raum.

Bemerkenswert ist im Übrigen das Herz des BdB für die kleinen und mittleren Institute seiner Bankengruppe – wenngleich Ketzer an dieser Stelle fragen mögen, für wen auch sonst. Wenn der Hauptgeschäftsführer auf die Bedeutung der Proportionalität hinweist und in diesem Zusammenhang den wachsenden Aufwand für die Meldungen an die EZB beklagt, könnte man sich ebenfalls ebenso gut auf einer Veranstaltung der beiden großen Bankengruppen wähnen. Der Grund für dieses besondere Augenmerk auf die kleinen und mittleren privaten Banken ist freilich einfach. Gerade diese Häuser sind mit der Vielfalt an individuellen Geschäftsmodellen noch viel stärker Einzelkämpfer im Wettbewerb als die Sparkassen und Volksbanken. Während die Primären der Verbünde nämlich auf gemeinsame Backoffice-Funktionen ihrer jeweiligen Gruppe zurückgreifen können, müssen die kleinen BdB-Häuser eigene Lösungen organisieren.

Beim BdB sieht man durchaus diese besonderen Herausforderungen für die kleineren Mitgliedsinstitute und bietet als praktische Hilfe ein Fachinformationssystem über aufsichtsrechtliche und regulatorische Angelegenheiten wie auch die Kommunikation über die Gremienarbeit an. Darüber hinaus begünstigt das schwierige Regulierungsumfeld pragmatische Lösungen und baut Berührungsängste ab. Wenn die Kosten und Preise stimmen, so gibt sich Michael Kemmer ganz nüchtern, ist nichts dagegen einzuwenden, dass die kleinen und mittleren BdB-Banken Dienstleistungen der Verbünde in Anspruch nehmen. So gesehen kann Europa beim Abbau von Scheuklappen in der deutschen Bankenlandschaft helfen.

Förderbanken

KfW – Wo ist das Limit?

Wenn die staatliche Förderbank KfW im April 2016 für das abgelaufene Jahr Bilanzzahlen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegt, dann wird sie voraussichtlich einen Gewinn von mehr als 2 Milliarden Euro ausweisen. Zum Ende des dritten Quartals belief sich dieser Wert bereits auf 1,7 Milliarden Euro. Damit dürfte die Bank hierzulande zum wiederholten Male zu den Häusern gehören, die im vergangenen Jahr am meisten verdient haben. Das Fördervolumen der KfW, über das sie bereits Anfang Februar berichtete, ist dabei deutlich angestiegen. Es belief sich im Jahr 2015 auf 79,3 Milliarden Euro – nach 74,1 Milliarden Euro im Vorjahr. Höher als 2015 war es in der jüngeren Vergangenheit im Jahr 2010, als es (mit 81,3 Milliarden Euro) sogar die Marke von 80 Milliarden Euro knackte. In den Jahren zwischen 2011 und 2014 bewegte sich die Kennzahl jeweils unter 75 Milliarden Euro. Für das gerade angelaufene Jahr erwartet die Bank wiederum ein Fördervolumen von 70 bis 75 Milliarden Euro. Sie will damit deutlich unter der im vergangenen Jahr gesetzten Marke bleiben.

Nun waren sowohl im Jahr 2010 als auch im gerade abgelaufenen Zyklus Sonderfaktoren zu verzeichnen. Zu Beginn des Jahrzehntes setzte die KfW für die Bundesregierung Teile des Konjunkturpaketes II um, das die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Realwirtschaft abmildern sollte. Im Jahr 2015 wiederum sorgte eine Sonderfazilität für Flüchtlingsunterkünfte für zusätzliches Volumen. Diese wurde aufgrund der großen Nachfrage zweimal aufgestockt und hatte letztlich ein Volumen von rund 1,5 Milliarden Euro. Im Januar 2016 waren die bereitgestellten Mittel bereits durch zinslose Darlehen an Kommunen ausgeschöpft. In der Flüchtlingshilfe sieht die KfW diese Maßnahme als einen ersten Schritt, der im Hinblick auf den kalten Winter für Erleichterung sorgen sollte. In einem zweiten Schritt soll der soziale Wohnungsbau gefördert werden. Ab April dieses Jahres werden dafür rund zwei Milliarden Euro als Kreditlinien an die Landesförderbanken gehen. An dem gesamten Fördervolumen von rund 79 Milliarden Euro im Jahr 2015 hat die Sonderfazilität dennoch einen eher geringen Anteil. Im Inland entstand das Plus insbesondere bei der gewerblichen Finanzierungsnachfrage und bei der Wohnungsfinanzierung.

Der ansehnliche zu erwartende Jahresüberschuss und das deutlich gestiegene Fördervolumen dürften dafür sorgen, dass die Diskussionen in der Kreditwirtschaft um das Festlegen von Obergrenzen für diese Größen wieder aufflammen. Zumal in Zeiten des Niedrigzinses (Geschäfts-)Banken und Sparkassen auf ein florierendes Kreditneugeschäft durchaus angewiesen sind. Gleichzeitig können sie aufgrund günstiger Refinanzierungsmöglichkeiten ihren Endkunden auch attraktive Angebote machen. Dass die KfW – mit dem Bund im Rücken – das alles insbesondere auf die lange Frist gesehen noch ein bisschen günstiger kann, steht außer Frage. Ein Bereichsleiter der KfW ließ sich vom Handelsblatt im Jahr 2013 damit zitieren, dass irgendwo jenseits der 70 Milliarden Euro (an Fördervolumen) eine gewisse Schmerzgrenze für die Bank liege. Ob das noch gilt?

Bundesverfassungsgericht

Ein Urteil mit Folgewirkungen

Wissenschaftlern wird leicht vorgehalten, etwas weltfremd zu sein und sich beispielsweise noch mit den Details akademischer Fragestellungen zu beschäftigen, wenn sich die Welt längst anderen Dingen zugewendet hat. Diese Befürchtungen mögen Ende Januar dieses Jahres vielleicht mitgeschwungen haben, als der sogenannte Kronberger Kreis, also der wissenschaftliche Beirat der Stiftung Marktwirtschaft, seine jüngste Studie zu dem Mitte Februar anstehenden Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes zum OMT-Urteil des Europäischen Gerichtshofes EuGH vorstellte. Nach der bis weit in das vergangene Jahr alles beherrschenden Griechenlandkrise und der längst nahtlos in das Füchtlingsthema übergegangenen öffentlichen Diskussion betonten die Wissenschaftler gleich am Anfang völlig zu Recht die Schwierigkeiten, das Augenmerk auf ein vermeintliches Randthema zu lenken – nämlich die dieser Tage anstehende Positionierung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Urteil des EuGH zum Outright-Monetary-Transactions-Programm der Europäischen Zentralbank. Diese Einschätzung der Dinge scheint umso berechtigter, als das umstrittene OMT-Programm zwar im Herbst 2012 geschaffen wurde, in der Praxis aber bislang keine Anwendung fand und damit keine praktische Relevanz hatte. Gleichwohl stuft der Kronberger Kreis die Haltung des BVerfG in dieser Frage insofern als eminent wichtig ein, als damit die Handlungsfähigkeit der obersten deutschen Gerichtsinstanz in allen Rechtsfragen mit Europabezug auch für die Zukunft stark beeinflusst wird.

In der Sache werten die Wissenschaftler die Absicht der EZB, mit einem gezielten Aufkauf besonders risikobehafteter Staatsanleihen einheitliche Wirkungen geldpolitischer Signale in den Mitgliedsstaaten zu erzielen, als klaren Verstoß gegen das Verbot einer systematischen Einmischung der EZB in die den Nationalstaaten vorbehaltenen Befugnisse zur Ausgestaltung der nationalen Wirtschaftspolitik. Diese klare Haltung haben der Sprecher des Kronberger Kreises Lars P. Feld und seine wissenschaftlichen Mitstreiter auch beim Bundesverfassungsgericht ausgemacht. Nachdem das BVerfG aber im Jahre 2014 dem EuGH mehrere Fragen zur Vereinbarkeit des OMT-Programms mit dem Recht der EU zur Vorprüfung vorgelegt hatte und Letzterer im Juni vergangenen Jahres zu dem Urteil kam, das OMT-Programm sei durch die Zuständigkeit der EZB gedeckt, sehen sie das BVerfG bei seiner Positionierung nun bei der Wiederaufnahme des Verfahrens Mitte Februar in einem erheblichen Dilemma. Soll sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung gegen den EuGH stellen? Soll es dem EuGH-Urteil vorbehaltlos folgen?

Beide Optionen hält der Kronberger Kreis offensichtlich für gefährlich. Einerseits warnt er angesichts der möglichen Folgen weit über diesen konkreten Fall hinaus vor einem Bruch des europafreundlichen Kooperationsverhältnisses zwischen BVerfG und EuGH bis hin zu einer Rechtskrise in Europa. Andererseits sieht er auch bei einer uneingeschränkten Übernahme einen Präzedenzfall geschaffen, der dem Gericht eine eigenständige Positionierung bei der Begrenzung der Kompetenzen

der EZB für die Zukunft nahezu unmöglich macht. Als Kompromisslinie zur Beherrschung des Konfliktes wird deshalb vorgeschlagen, dem EuGH-Urteil im Ergebnis zu folgen, sich aber durch eine abweichende rechtliche Begründung des eigenen Urteils für die Zukunft Freiräume zu erhalten. In der Sache gründet sich diese Empfehlung der Wissenschaftler auf ihre Überlegungen in einer kürzlich veröffentlichten Studie. Aus ökonomischer wie auch aus juristischer Sicht haben sie darin über die knifflige Gesamtlage nachgedacht und Szenarien aufgezeigt, wie die Spielräume zwischen den Extrempositionen ausgefüllt werden können. Dem Tenor nach wahrt das Gericht mit einer vom EuGH-Urteil abweichenden Begründung zu OMT wenigstens die Möglichkeit, Maßnahmen der EZB anhand des eigenen Verständnisses der geltenden unionsrechtlichen Maßstäbe zu prüfen. Auch auf diesem Weg würde es freilich spannend bleiben, wie deutlich das BVerfG dabei wird. Denn auch das hat in Zeiten eines Brexit-Votums in Großbritannien und nationalistischen Bestrebungen in Ungarn und Polen bis in die obersten Rechtsinstanzen hinein Signalcharakter hinsichtlich der Stabilität der EU als Rechtsgemeinschaft.

Bundesgerichtshof

AGB-Entgelt für Ausstellung von Ersatzkarten unwirksam

Leser des Urteils des XI. (Banken-)Senats des BGH vom 20. Oktober 2015[1] werden die Richter wegen ihrer Fähigkeit zu vertiefter Sprach- und Begriffsanalyse entweder loben oder sie wegen Überbewertung von Worten kritisieren. Unabhängig von Lob oder Kritik verdient aber der juristische Fleiß des Senats bei der Suche nach Recht oder Unrecht einer Bankgebühr von 15 Euro den Respekt auch derer, die in dem Urteil einen „Tritt gegen das Schienbein" der Banken vermuten. Der Sachverhalt in Kürze: Das Preis- und Leistungsverzeichnis der beklagten Bank (Kläger war ein Verbraucherverband) enthielt für „Zahlungsverkehrskarten" neben der Angabe, dass die Card für den Kontoinhaber 0 Euro und eine Zusatzkarte jährlich 6 Euro kosten, die Bestimmung: „Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt für Ausstellung der Karte) 15 Euro. Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat)."

Die Richter in erster und zweiter Instanz fanden nichts Unrechtes an dieser AGB-Klausel und wiesen die Unterlassungsklage ab. Der BGH sah das anders und entschied, die Bank müsse diese rechtlich unwirksame Entgeltklausel für die Ersatzkarte unterlassen. Sie enthalte von gesetzlichen Bestimmungen abweichende AGB-Regelungen, weil die Auslegung der Klausel ergebe, dass die Bank die 15 Euro auch verlangen könne, wenn die Ersatzkarte nach der wegen Verlusts oder Diebstahls vereinbarten Sperrung der Erstkarte ausgestellt werde. Mit der Bepreisung dieses Sachverhalts weiche die Bank zum Nachteil ihrer Kunden von gesetzlichem Recht ab.[2]

Zu diesem Ergebnis kam der BGH nach eingehender Erforschung des im Klauseltext verwendeten Begriffs „Ursache". Dieser sei hier „objektiv mehrdeutig": Er könne den „unmittelbaren Anlass der Neuausstellung" betreffen, also den Akt der Sperrung durch die Bank (der in ihren „Verantwortungsbereich" falle). „Ursache" könne aber auch der Sachverhalt sein, der den Anlass zur Sperrung gab, also der Verlust der Erstkarte. Begriffliche und semantische Erwägungen des Senats brachten die Feststellung, aus „maßgeblicher Kundensicht" werde Ursache hier nur im zweiten Sinne verstanden: die Bank wolle also gerade für die Ersatzkarte bei Verlust der ersten die Gebühr erheben. Für den „Durchschnittskunden" sage die Klausel aus, für das Entgelt sei „nicht der Zwischenschritt der Sperrung, sondern die den gesamten Vorgang auslösende ‚Ursache' ausschlaggebend", nämlich der Verlust der Erstkarte. Die Bank dürfe kein Entgelt erheben; weil sie mit der Ausstellung der Ersatzkarte nur ihre gesetzliche Nebenpflicht erfülle. Es gebe keine Grundlage im Gesetz für die Differenzierung der Bank nach „Verantwortungsbereichen". Fazit des BGH also: „Die … Entgeltregelung ist … mit wesentlichen Grundsätzen der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren … und benachteiligt die Kunden der (Bank) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)".

Das Urteil gibt keinen Grund zu der Annahme, der BGH wolle den Banken damit eine den konkreten Fall übergreifende „Rüge" erteilen. Seine Argumentation ist schlüssig, objektiv und von den gesetzlichen Vorgaben diktiert. Alle Kreditinstitute werden ihre AGB nun danach ausrichten müssen. Die Frage könnte an den Gesetzgeber zu richten sein, ob es „angemessen" ist, Banken (aber nicht nur ihnen) per Gesetz zu gebieten, Eigenkosten verursachende Zusatzleistungen für ihre Privatkunden unentgeltlich zu erbringen, wenn ein Entgelt nicht im Einzelfall auf Augenhöhe mit dem Kunden ausgehandelt wurde. Das wäre aber „ein weites, ja europaweites Feld!

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden

[1] BGH Urteil vom 20. Oktober 2015 – XI ZR 166/14 – abgedruckt in ZIP 2016, S. 11.
[2] gemeint ist § 675k Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB.